**Kooperationsvertrag**

Zwischen den nachstehend genannten Firmen und Institutionen

**…,**

…

- nachfolgend »nicht geförderter Partner« genannt -

**Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.,**

Hansastraße 27 c, 80686 München,

für Leistungen ihres

**Fraunhofer-Institut für Materialfluss und Logistik IML,**

Joseph-von-Fraunhofer-Straße 2-4, 44227 Dortmund

- nachfolgend »geförderter Partner« genannt -

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam »Partner« genannt -

**Präambel**

Das Innovationslabor „Hybride Dienstleistungen in der Logistik“ ist ein interdisziplinäres Forschungsprojekt, in dem neue Technologien für Industrie 4.0 mit einem Fokus auf die Mensch-Maschine-Interaktion entwickelt und umgesetzt werden. Projektpartner sind das Fraunhofer-Institut für Materialfluss und Logistik IML in Dortmund und die Technische Universität Dortmund mit der Fakultät Maschinenbau und dem Forschungsgebiet Industrie- und Arbeitsforschung. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert das Projekt über eine Laufzeit von drei Jahren mit insgesamt 10 Millionen Euro. Das Innovationslabor soll zum einen die digitale Vorreiterrolle des Standorts Dortmund in Bezug auf Dienstleistung und Logistik stärken, zum anderen die Akzeptanz und die Einführung neuer technischer Lösungen im Umfeld von Industrie 4.0 beschleunigen.

Das Innovationslabor bietet Unternehmen mit Transferprojekten Zugang zu den vor Ort (im Forschungs- und im Anwendungszentrum des Innovationslabors) entwickelten Technologien, Methoden, Verfahren und Werkzeugen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Partner zur Durchführung des Transferprojekts

**»…«**

folgendes:

Die Partner beabsichtigen das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Transferprojekt gemeinsam durchzuführen. Hierfür hat geförderter Partner eine Zuwendung erhalten.

**1** **Vertragsgegenstand**

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der Zusammenarbeit im Rahmen des Transferprojekts

**»…«.**

1.2 Die Partner verpflichten sich zur Bestimmung aufeinander abgestimmter Aufgabengebiete und zur Durchführung hierauf aufbauend festgelegter Teilaufgaben. Art und Umfang der abgestimmten Zusammenarbeit ergeben sich aus der Projektskizze und den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der geförderten Partner. Die Projektskizze – soweit sie sich auf Art, Umfang und Zeitplan der Arbeiten der Partner bezieht – ist als Anlage A Bestandteil dieses Vertrages.

 Jeder Partner ist für die Durchführung seiner Arbeiten selbst verantwortlich.

**2** **Laufzeit**

 Das Transferprojekt beginnt am … und endet, nachdem der Zuwendungsgeber den gemeinsamen Abschlussbericht akzeptiert hat, soweit es nicht vorher gekündigt oder auf andere Weise beendet wurde.

**3 Koordination**

3.1 Zur Durchführung des Transferprojekts benennt jeder Partner einen Ansprechpartner. Die Partner richten ihre Mitteilungen und Erklärungen zu Händen der Ansprechpartner.

3.2 Die Koordination des Transferprojektes übernimmt das Fraunhofer IML. Der Koordinator wirkt darauf hin, dass die Arbeiten gemäß dem Arbeits- und Zeitplan in der Projektskizze durchgeführt werden. Treten Abweichungen hiervon auf, wird der Koordinator die Partner möglichst frühzeitig darauf aufmerksam machen und sich bemühen, Maßnahmen zur Überwindung eingetretener Schwierigkeiten vorschlagen.

3.3 Der Koordinator bereitet die zur Durchführung des Transferprojekts notwendigen Besprechungen der Partner vor, lädt hierzu mit angemessener Frist ein, führt den Vorsitz bei den Besprechungen und ist für die Erstellung sowie den Versand der Besprechungsprotokolle verantwortlich.

3.4 Jeder Partner stellt dem Koordinator die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Koordinator benötigten Projektdokumente zur Verfügung, insbesondere auch zur Weiterleitung an den Zuwendungsgeber.

3.5 Keiner der Partner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung eines anderen Partners berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für diesen abzugeben, rechtsverbindliche Vereinbarungen zu treffen oder Zahlungen für diesen anderen Partner entgegenzunehmen.

**4** **Rechte und Pflichten**

4.1 Die Partner werden sich in Bezug auf den Vertragsgegenstand über die erzielten Forschungsergebnisse bzw. den Fortgang der Arbeiten unterrichten, sowie die Zwischen- und Schlussberichte austauschen. Der nicht geförderte Partner wird zusammen mit dem geförderten Partner Zwischen- und Schlussberichte erstellen und seinen Aufwand im Rahmen des Transferprojekts schriftlich dokumentieren.

4.2 Die Partner räumen sich gegenseitig an Erfindungen, die beim jeweiligen Partner bei Durchführung des Transferprojekts alleine entstehen sowie an den darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, nichtübertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für die Dauer und Durchführung des Transferprojekts ein.

Für eine weitergehende Nutzung erhält jeder Partner auf Verlangen, das innerhalb eines Jahres nach Ende des Transferprojekts schriftlich beim jeweiligen Partner geltend zu machen ist, ein nichtausschließliches, nichtübertragbares Nutzungsrecht zu marktüblichen, vor einer beabsichtigten Nutzung zu vereinbarenden Bedingungen. Bei der Bemessung der marktüblichen Bedingungen sind die im Rahmen der Kooperation geleisteten und zur Erfindung notwendigen Beiträge des betreffenden Partners zu berücksichtigen.

Soweit innerhalb der Jahresfrist kein Verlangen einer weitergehenden Nutzung geltend gemacht wurde oder nach fristgemäßem Verlangen keine Einigung über die Nutzungsbedingungen erzielt werden konnte, ist jeder Partner in der kommerziellen Verwertung seiner Arbeitsergebnisse frei (Spezialisierung i.S.d. Art. 3 (2) S. 2 FuE-GVO).

Für Know-how und Urheberrechte, einschließlich Software, die beim jeweiligen Partner alleine entstehen, gilt Ziff. 4.2 Absätze 1 und 2 entsprechend. Software wird lediglich im Object-Code zur Verfügung gestellt.

4.3 Über die Bearbeitung und Behandlung der bei Durchführung des Transferprojekts entstehenden gemeinschaftlichen Erfindungen (d. h. Erfindungen, an denen Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind und bei denen die Erfindungsanteile nicht getrennt nach den Partnern zum Schutzrecht angemeldet werden können), werden sich die betroffenen Partner von Fall zu Fall verständigen. Die betroffenen Partner sind berechtigt, solche Erfindungen sowie darauf erteilte Schutzrechte für deren Laufzeit wie eigene zu benutzen und nichtausschließlich zu lizenzieren, ohne dass – vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes – ein finanzieller Ausgleich stattfindet. Soweit neben einem Unternehmen auch eine Forschungseinrichtung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C198/01) an einer gemeinschaftlichen Erfindung beteiligt ist, werden die beteiligten Partner Beiträge im Hinblick auf Nr. 2.2.2 des Unionsrahmens sorgfältig bewerten, das Ergebnis dokumentieren und wirtschaftliche Vorteile aufgrund der gegenseitigen Nutzungs- und Lizenzierungsrechte soweit notwendig durch eine zusätzliche Vergütung in einer separaten Vereinbarung ausgleichen, um sicherzustellen, dass den Partnern aus der gewerblichen Wirtschaft aufgrund der Zusammenarbeit unter diesem Vertrag keine mittelbaren staatlichen Beihilfen gewährt werden. Über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung und Kostentragung werden die an der Erfindung beteiligten Partner eine gesonderte Vereinbarung treffen.

 Die Rechte der übrigen Partner bestimmen sich nach Ziff. 4.2.

Für die bei Durchführung des Transferprojekts von Mitarbeitern mehrerer Partner gemeinsam geschaffenen Urheberrechte (sog. Miturheberrechte, einschließlich Software) gelten Ziff. 4.3 Sätze 2 und 5 entsprechend.

4.4 Die Partner räumen sich auf Verlangen an den bei ihnen bei Vertragsbeginn vorhandenen und von ihnen in das Transferprojekt eingebrachten Erfindungen und Schutzrechten, soweit sie dazu berechtigt sind und soweit zur Durchführung des Transferprojekts notwendig, ein nichtausschließliches, nichtübertragbares, nicht unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht für die Dauer und Durchführung des Transferprojekts ein. Ein hiernach eingeräumtes Nutzungsrecht berechtigt insbesondere nicht zur Bearbeitung oder Veränderung der Erfindung.

 Für bei Vertragsbeginn vorhandenes Know-how und vorhandene Urheberrechte, einschließlich Software, gilt Ziff. 4.4 Absatz 1 entsprechend. Software wird lediglich im Object-Code zur Verfügung gestellt.

4.5 Soweit nicht abweichend, schriftlich vereinbart, umfassen die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an Erfindungen und/oder Know-How, für die/das (noch) keine Schutzrechte erteilt worden sind, nur solche Nutzungshandlungen, die keine neuheitsschädlichen Handlungen gemäß § 3 PatG, Art. 54 Abs. 1 und 2 EPÜ darstellen. Jeder Partner verpflichtet sich, keine neuheitsschädlichen Handlungen in diesem Sinne vorzunehmen.

 Jeder Partner erklärt sich damit einverstanden, dass weder dadurch, dass ihm ein Nutzungsrecht nach diesem Vertrag eingeräumt wird, noch dadurch, dass ihm vertrauliche Informationen und/oder Gegenstände nach diesem Vertrag offengelegt werden, noch durch seine Ausübung eines ihm nach diesem Vertrage eingeräumten Nutzungsrechts, ein Vorbenutzungsrecht gemäß § 12 PatG sowie entsprechender Bestimmungen der Patentgesetze anderer Länder begründet werden soll und er sich insoweit nicht auf ein Vorbenutzungsrecht berufen kann.

4.6 Open Source Software (hiernach OSS genannt)

4.6.1 Der Partner, der OSS-Komponenten (vgl. Anlage B) bei der Durchführung der von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Arbeiten verwendet, die Bestandteil seiner Arbeitsergebnisse werden, informiert die anderen Partner über deren Verwendung und stellt die dafür geltenden OSS-Lizenzbedingungen zur Verfügung.

4.6.2. Sofern ein Partner OSS-Komponenten mit einem Copyleft-Effekt jedweder Art bei der nach diesem Vertrag zu erbringenden Arbeiten verwendet, die Bestandteil der Arbeitsergebnisse werden, informiert er die anderen Partner ferner über die Lizenzbedingungen, nach denen sich das Recht ihrer Verwendung richtet.

4.6.3 Die Lizenzierung von OSS-Programmen erfolgt nach den jeweiligen OSS-Lizenzen, welchen die einzelnen OSS-Programme unterliegen und nicht durch diesen Vertrag. Die Partner werden sich angemessen bemühen, die Nutzung von OSS zu vermeiden.

4.7 Die Partner werden das vorliegende Transferprojekt im Rahmen von Veröffentlichungen und einem Tag der Offenen Tür vorstellen. Diese sind in der Projektskizze (Anlage A) definiert.

4.8 Den Partnern ist bekannt, dass das Innovationslabor „Hybride Dienstleistungen in der Logistik“ sowie die darunter vom BMBF geförderten Transferprojekte mit der vom BMBF beauftragten Begleitforschung zu den Pilotmaßnahmen "Strukturwandel durch Innovation" (Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung, Breslauer Strasse 48, 76139 Karlsruhe) zusammenarbeitet. Diese begleitet das Innovationslabor evaluierend und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit. Es wird daher vorausgesetzt, dass die im Zusammenhang mit dem Innovationslabor geförderten Transferprojekte sich aktiv an Veranstaltungen der Begleitforschung beteiligen und der Begleitforschung alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit Rechte Dritter oder datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist dem Zuwendungsgeber sowie ggf. weiteren zu einem späteren Zeitpunkt vom BMBF benannten Dritten ein unentgeltliches, einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht i.S.v. § 31 Abs. 2 UrhG für entstehende Werke in Form von Publikationen, Ratgebern und sonstigen Materialien für folgende Nutzungsarten einzuräumen:

* Verbreitung im Internetauftritt des BMBF und im Internetauftritt der Begleitforschung
* Vervielfältigung und Verbreitung (als Download, in Papierform oder als Nachdruck)
* Weitere Verbreitung gegenüber beliebigen Dritten, z.B. als Auslage bei Veranstaltungen (Konferenzen, Messen etc.)

Mit den Zwischenberichten ist eine Liste mit den relevanten Publikationen, Ratgebern und sonstigen Materialien zu erstellen und zu übersenden. Die Metadaten der Publikationen sind der Begleitfoschung sowie ggf. weiteren zu einem späteren Zeitpunkt vom BMBF benannten Dritten soweit möglich als rdf-Daten zu übermitteln. Im Sinne der Nachhaltigkeit ist sicherzustellen, dass die entstehenden Werke in Form von Publikationen, Ratgebern oder sonstigen Materialien nach Ende des Transferprojekts in elektronischer Form (offenes maschinenlesbares Datenformat) öffentlich zugänglich gemacht werden können.

Die urheberrechtlich geschützten Inhalte (Dokumente/Bilder/Videos) müssen dabei frei von Rechten Dritter sein. Jeder Partner ist daher verpflichtet, den Zuwendungsgeber oder von ihm zur Nutzung benannte Dritte für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.

**5** **Vertraulichkeit**

 Die Partner werden alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten Informationen technischer oder geschäftlicher Art eines anderen Partners während und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Transferprojekts vertraulich behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Partners Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung entfällt für Informationen, die

 - der Öffentlichkeit vor der Mitteilung an den empfangenden Partner bekannt oder allgemein zugänglich waren oder

 - der Öffentlichkeit nach der Mitteilung an den empfangenden Partner ohne Mitwirken oder Verschulden desselben bekannt oder allgemein zugänglich werden oder

 - dem empfangenden Partner bei Erhalt der Information bereits bekannt waren oder

* Informationen entsprechen, die dem empfangenden Partner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder

 - von einem Mitarbeiter des empfangenden Partners ohne Kenntnis der Information entwickelt wurde oder

 - aufgrund Gesetzes und/oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

 Die interne Weitergabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen durch einen Partner ist nur insoweit gestattet, als dies für das Transferprojekt erforderlich (need-to-know) und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiter die geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten, denen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gleichwertige Geheimhaltungspflichten auferlegt wurden.

 Der empfangende Partner verpflichtet sich zudem, geheimhaltungsbedürftige Informationen eines offenbarenden Partners nicht zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompilieren, zu disassemblieren oder in sonstiger Weise auf deren Zusammensetzung und/oder Herstellung weder chemisch noch anderweitig zu untersuchen, sofern dies nicht für das Verbundvorhaben erforderlich ist und der offenbarende Partner dem zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

 Sollte die Offenlegung geheimhaltungsbedürftiger Informationen durch behördliche oder gerichtliche Verfügung zwingend angeordnet werden, so ist der empfangende Partner zur Offenlegung gegenüber der Behörde oder dem Gericht entsprechend der jeweiligen Verfügung befugt. Der empfangende Partner hat den mitteilenden Partner über eine solche Anordnung unverzüglich zu informieren, soweit er hierzu rechtlich befugt ist.

**6 Veröffentlichungen**

6.1 Jeder Partner ist zu Veröffentlichungen, die keine vertraulichen Informationen und keine Forschungsergebnisse eines anderen Partners enthalten, ohne Zustimmung der anderen Partner berechtigt.

6.2 Erstveröffentlichungen, die vertrauliche Informationen und/oder Forschungsergebnisse eines anderen Partners enthalten, bedürfen der Zustimmung dieses Partners und sind diesem mindestens vier (4) Wochen vor dem geplanten Veröffentlichungsdatum vorzulegen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Bitte um Erteilung der Zustimmung keine Reaktion des gefragten Partners, so gilt die Veröffentlichung als genehmigt.

6.3 Veröffentlichungs- oder Mitteilungspflichten der Partner gegenüber dem BMBF bleiben unberührt.

**7 Haftung**

7.1 Kein Partner haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Fehlerfreiheit und Freiheit von Schutzrechten Dritter der im Rahmen dieses Vertrages übermittelten Forschungsergebnisse und vertraulichen Informationen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen von Vorsatz.

7.2 Ansprüche der Partner gegeneinander, gegen ihre leitenden Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Ersatz von Schäden aus Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Ziff. 7.1 bleibt unberührt. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden) ist im Fall von grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7.3 Soweit ein Partner ihm nach diesem Vertrag eingeräumte Lizenzen ausübt und hierdurch Schäden Dritter entstehen, haftet der die Lizenz ausübende Partner für diese Schäden im Innenverhältnis abweichend von Ziff. 7.1 und 7.2 allein und vollständig. Dies gilt nicht in Fällen von Vorsatz des lizenzgebenden Partners, in denen dieser im Innenverhältnis abweichend von Ziff. 7.1 und 7.2 allein und vollständig haftet.

 Im Übrigen haften die Partner bei Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis jeweils nur entsprechend ihrem Verschuldensanteil und ohne Geltung von Ziff. 7.1 und 7.2.

**8 Kündigung/Beendigung**

8.1 Jeder Partner kann mit einer Frist von drei Monaten seine Beteiligung am Transferprojekt nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Weiterarbeit für den Partner unzumutbar geworden ist oder seine Förderung nachträglich wesentlich verringert wurde. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Partnern sowie dem Zuwendungsgeber erklärt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Partner aus dem Transferprojekt aus.

8.2 Werden in einem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen eines Partners gerichtliche Anordnungen getroffen, scheidet dieser Partner in diesem Zeitpunkt aus dem Verbundvorhaben aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Gleiches gilt, wenn ein Partner das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über sein eigenes Vermögen beantragt hat, dessen Eröffnung aber mangels Masse abgelehnt wird. Sobald ein Partner Kenntnis über einen Antrag für ein in den beiden vorstehenden Sätzen genanntes Verfahren erlangt, ist er verpflichtet die übrigen Partner hierüber unverzüglich zu informieren.

8.3 Im Falle des Ausscheidens eines Partners gemäß Ziff. 8.1 oder 8.2

 - führen die anderen Partner das Transferprojekt vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 8.4 und 8.5 fort;

 - enden die ihm gemäß Ziff. 4 eingeräumten Rechte, mit Ausnahme der Rechte nach Ziff. 4.3 bezogen auf gemeinschaftliche Erfindungen und Miturheberrechte, an denen er beteiligt ist;

 - bleibt er weiterhin zur Vertraulichkeit gemäß Ziff. 5 verpflichtet;

 - gilt Ziff. 6 weiter;

 - bleiben die den anderen Partnern, dem BMBF, der Begleitforschung, sowie ggf. weiteren zu einem späteren Zeitpunkt vom BMBF benannten Dritten durch den vorliegenden Vertrag eingeräumten Nutzungs- und Benutzungsrechte unberührt;

 - können die nicht erfüllten Aufgaben des ausscheidenden Partners durch einen der bisherigen oder einen neuen Partner im Einvernehmen mit den verbleibenden Partnern und dem Zuwendungsgeber übernommen werden.

 Die Verpflichtungen der anderen Partner gemäß Ziff. 4.3, 5, 6 und 7 dieses Vertrages gelten dem ausscheidenden Partner gegenüber nur für Forschungsergebnisse, die vor Wirksamwerden der Kündigung erzielt worden sind.

8.4 Für den Fall, dass die verbleibenden Partner einvernehmlich feststellen, dass das mit dem Transferprojekt verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann und damit die Grundlage für den vorliegenden Vertrag entfällt, werden sich die verbleibenden Partner mit dem Zuwendungsgeber über das weitere Vorgehen verständigen und gegebenenfalls darüber eine gesonderte Vereinbarung treffen.

8.5 Falls in dem Transferprojekt neben dem ausscheidenden Partner nur noch ein weiterer Partner beteiligt ist, so führt das Ausscheiden zur Beendigung dieses Vertrages. Der verbleibende Partner wird sich über das weitere Vorgehen mit dem Zuwendungsgeber abstimmen.

**9** **Sonstiges**

9.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

9.2 Sofern von einem Partner durchzuführende Arbeiten durch Dritte ausgeführt werden, ist von dem Partner sicherzustellen, dass die hierbei entstehenden Ergebnisse den übrigen Partnern entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

9.3 Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Förderung durch den BMBF der Partner, die für Transferprojekt eine Förderung beantragt haben. Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten die Bewilligungsbedingungen ergänzend. Die Regelungen der Bewilligungsbedingungen gehen diesem Vertrag vor.

9.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Partner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer planwidrigen Regelungslücke.

9.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

9.6 Streitbeilegung

9.6.1 Sollten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so bemühen sich die Partner unter Beteiligung mindestens je eines Vertreters der nächsthöheren Entscheidungsebene die Streitigkeiten gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Jeder Partner ist jederzeit berechtigt, diese Verhandlung für beendet zu erklären und die Durchführung des im Folgenden genannten Verfahrens zu verlangen.

9.6.2 Die Partner verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht oder einem Schiedsgericht eine Mediation nach den Bestimmungen der Mediationsordnung des MediationsZentrums der IHK für München und Oberbayern durchzuführen (im folgenden Mediationsordnung genannt). Die Mediation findet in München in deutscher Sprache statt. Die Vertragspartner verpflichten sich die Abschlussvereinbarung der Mediation notariell beurkunden zu lassen.

9.6.3 Wenn das Mediationsverfahren nicht innerhalb von 90 Kalendertagen ab Zugang des Antrags eines Partners auf Einleitung des Mediationsverfahrens bei der IHK (§ 2 Mediationsordnung) beendet ist (§ 5 Mediationsordnung), werden die Streitigkeiten durch das sachlich zuständige Gericht entschieden.

9.7 Jeder Partner wird die für ihn geltenden exportrechtlichen Bestimmungen einhalten.

9.8 Keiner der Partner kann diesen Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partner auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht, soweit ein Partner lediglich Teilleistungen aus dem Verbundvorhaben im Unterauftrag an einen Dritten vergibt.

**8** **Inkrafttreten**

 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung zum … in Kraft.

München,

Fraunhofer-Gesellschaft

zur Förderung der ange-

wandten Forschung e. V.

…,

…

Anlage A

Projektbeschreibung